

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erstellung von Neutankanlagen sowie die Tanksanierung von Altankanlagen



der Migrol AG, Badenerstrasse 569, CH-8048 Zürich (nachfolgend 'Unternehmerin' genannt).

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung "Besteller/Bestellerin" verzichtet. Die Bezeichnung Besteller meint beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Arbeiten zur Erstellung von Neutankanlagen sowie zur Sanierung von Altankanlagen durch die Unternehmerin und sind Bestandteil des jeweiligen Werkvertrages. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Anderlautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Unternehmerin ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Vertragsgrundlagen / Vertragsschluss

- 3.1. Für die Ausführung der Arbeiten sind insbesondere massgebend:
 - Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG)
 - die Regeln der Technik des Tankrevisionsgewerbes CITEC und KVV
 - die Arbeitsabläufe und Ausrüstungsliste der Berufsverbände CITEC und KVV
 - kantonale Weisungen
- 3.2. Der Besteller gestattet der Unternehmerin, kleine Änderungen an den vorgesehenen Arbeiten, welche sich während der Bau- und Montageausführung als notwendig oder zweckmässig erweisen, von sich aus vorzunehmen, sofern dadurch die fachgemässe Ausführung und Qualität der Anlage keine Einbusse erleidet.
- 3.3. Die Unternehmerin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Sie schliesst die diesbezüglichen Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.
- 3.4. Bei telefonischer Bestellung kommt der Werkvertrag durch deren Annahme während des Gesprächs zustande. Danach wird dem Besteller per Post eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt. Eine mittels Post oder elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) erfolgte Bestellung ist verbindlich.

3. Verkaufspreis / Preisanpassungen

- 3.1. Der für die Tanksanierung festgesetzte Pauschalpreis gilt für die offerierten Arbeiten und Materialien.
- 3.2. Die nachfolgenden Arbeiten sind nicht in den Preisen inbegriffen und werden im Bedarfsfall in Regie nach Aufwand zu Lasten des Bestellers verrechnet:
 - Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage und erschwertes Öffnen des Tanks
 - Demontage von über 50 kg schweren Domeckeln bei erdverlegten Tanks
 - Leitungsänderungen, Fittings und Schrauben, Ersatz der Mannlochdichtungen
 - Dichtheitsprüfung von erdverlegten Einfüllleitungen
 - Die Reinigung von verschmutzten Tankräumen, sowie das Ausräumen von Gegenständen
 - Tankdruckproben und Reparaturen an defekten Tanks
 - Abtransport und Entsorgung der Lagergutrückstände
 - Maurer-, Gärtner- und Elektrikerarbeiten
 - Im Falle eines Tankdefektes notwendige Stelle eines Heizprovisoriums und die entsprechende Tankmiete sowie das Abholen von Heizöl mit dem Tankwagen
 - Schutzbauwerk reinigen (der Tankraum sollte vor Arbeitsbeginn kontrollierbar und besenrein sein)
 - Polizeilich notwendige Parkplatzabsperren und Gebühren
 - Die Bewilligungsgebühr, welche dem Besteller durch die zuständige Behörde direkt oder durch die Unternehmerin zusätzlich in Rechnung gestellt wird
 - Durch die Unternehmerin unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche
 - Alle sonstigen unter der Ziffer 3.1. nicht erwähnten Arbeiten und Materialien
- 3.3. Arbeiten zur Anpassung der Anlage an die geltenden Vorschriften werden nach Aufwand und nach den gültigen CITEC Tarifen in Rechnung gestellt.
- 3.4. Erfolge zwischen Vertragsschluss und Auftragsausführung Erhöhungen oder Neuerhebungen von Steuern, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, wird der Tanksanierungspreis zu Lasten resp. bei deren Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Bestellers angepasst.

4. Termin für die Ausführung der Arbeiten

- 4.1. Erfüllungsort ist die vereinbarte Auftragsadresse.
- 4.2. Innerhalb der von der Unternehmerin angegebenen oder mit dem Besteller anders vereinbarten Auftragsperiode erfolgt die Auftragserfüllung an einem von der Unternehmerin nach Vertragsschluss bestimmten oder an einem separat vereinbarten Ausführungstag und zu einem von der Unternehmerin vorangekündigten Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres. Die Verantwortung für die Absprache des Ausführungstermins liegt beim Besteller.

5. Verkehr mit Behörden und Privaten

Die Unternehmerin vertritt den Besteller gegen aussen.

6. Versicherungen

Die Bauherrenhaftung trägt der Besteller. Bei schuldhaft verursachten Schäden bleibt jedoch sein Rückgriff auf die Unternehmerin oder auf die am Bau beteiligten Subunternehmer vorbehalten. Es ist auch Sache des Bestellers, auf Beginn der Arbeiten den steigenden Wert der Liegenschaft bei der Gebäudeversicherung zu melden.

7. Funktionskontrolle

Nach durchgeführter Tanksanierung wird die Anlage probeweise in Betrieb gesetzt sofern Lagermedium vorhanden ist. Sollten sich trotzdem Betriebsstörungen einstellen, so ist die Unternehmerin sofort zu benachrichtigen. Diese kommt für Rechnungen Dritter, welche ohne ihre Zustimmung zugezogen worden sind, nicht auf.

8. Fakturierung / Zahlungskonditionen

- 8.1. Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben laut Rapport.
- 8.2. Vorbehaltlich spezieller Abreden ist der Werklohn wie folgt zu begleichen: Anlagen, deren Kosten gemäss Offerte Fr. 30'000.-- nicht erreichen: Die Rechnung für den globalen Werklohn und für Leistungen, die nicht darunter fallen, ist rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug, und unter Ausschluss der Verrechnung zu begleichen.
- 8.3. Anlagen, deren Kosten gemäss Offerte F. 30'000.-- und mehr betragen, ist die Zahlung in folgenden Raten zu begleichen:
 - 1/3 des Werklohnes bei Auftragserteilung
 - 1/3 des Werklohnes bei Montagebeginn
 - 1/3 bei Fertigstellung des Werkes
- 8.4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 8.5. Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlung gegen Ausführung zu verlangen. Verweigert der Besteller nach erfolgter einmaliger Aufforderung die Zahlung innert angesetzter Frist, kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten.

9. Zahlungsverzug

- 9.1. Bei Nichteinhaltung der 30-tägigen Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne eine besondere Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Die Geltendmachung allfälligen weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Unternehmerin aus anderen mit dem Besteller vereinbarten und erfolgten Arbeiten zur Zahlung fällig.
- 9.2. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat die Unternehmerin weitere bestehende Auftragsvereinbarungen nicht zu erfüllen.

Ist der Besteller zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Unternehmerin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).

- 9.3. Bis zur vollständigen Bezahlung der ausgeführten Leistung kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). Die Unternehmerin ist dabei berechtigt, die Ware jederzeit zurückzunehmen, wofür der Besteller der Unternehmerin ungehinderten Zutritt zu seiner Tankanlage gewährt.

10. Gewährleistung / Garantie

- 10.1. Die Garantiefrist beträgt auf eingebaute Tankinnenhüllen und Tankraumfolien 10 Jahre, auf Leckwarngeräte und allfällige Ersatzteile 2 Jahre
- 10.2. Die Anpassung bzw. Tanksanierung einer Tankanlage erfolgt gemäss den Regeln der Technik des Tankrevisionsgewerbes. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller ohne Zustimmung der Unternehmerin an der Anlage Reparaturen oder sonstige Eingriffe vornimmt oder durch Dritte ausführen lässt. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten übernimmt die Unternehmerin die gleiche Garantie, welche die Unterlieferanten gewähren. Voraussetzung für allfällige Garantieansprüche ist die Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Vertrags- insbesondere Zahlungsverpflichtungen. Im Falle einer gesetzlich rechtzeitig erfolgten und berechtigten Mängelrüge hat der Besteller unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsrechts ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung der Arbeiten. Schadenersatzansprüche aus Gewährleistungsrechten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.3. Andere Beanstandungen können, soweit berechtigt, nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen ab Ausführung der Unternehmerin schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.4. Die Unternehmerin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungssumme für leichte Fahrlässigkeit ist auf den maximalen Betrag von CHF 20'000.- je Schadenereignis begrenzt.
- 10.5. Jede weitere Haftung der Unternehmerin für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

11. Höhere Gewalt / Lieferbehinderung

Unter höherer Gewalt sind ausserhalb des Machtbereichs der Unternehmerin liegende Umstände zu verstehen, wie insbesondere unvorhersehbare behördliche Restriktionen (z.B. Einfuhrverbote, Kontingenterungen), Betriebsstörungen, Naturereignisse besonderer Intensität, Epidemien, Streik, Aufruhr, kriegerische Ereignisse. Wird die Unternehmerin aus solchen Gründen an der Vertragserfüllung gehindert, ist sie jederzeit berechtigt, Ausführungstermine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben, und ist im Falle eines nicht absehbaren Endes der Behinderung von ihrer Auftragspflicht entbunden. In all diesen Fällen ist jeglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

12. Widerrufsrecht bei telefonischen Bestellungen (OR Art. 40)

Bei telefonischen Bestellungen kann der Käufer kostenlos vom Vertrag zurücktreten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 12.1. Der Widerruf der Bestellung ist möglich, wenn die Bestellung für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt ist.
- 12.2. Der Käufer hat kein Widerrufsrecht, wenn er die Vertragsverhandlung ausdrücklich gewünscht hat.
- 12.3. Das Widerrufsrecht ist an keine Form gebunden. Der Nachweis des fristgerechten Widerrufs obliegt dem Käufer. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, sobald der Kaufvertrag zustande gekommen und der Käufer über das Widerrufsrecht in Kenntnis gesetzt worden ist.
- 12.4. Bei Widerruf durch den Käufer, hat der Käufer der Verkäuferin für bereits geleistete Lieferungen die Kosten für die Ware und die Lieferung zu erstatten. Noch nicht gebrauchte Ware ist der Verkäuferin zurückzuerstatten.

13. Rücktritt vom Vertrag

Ergeben sich nach Abschluss des Werkvertrages mit der Unternehmerin betreffend Tanksanierung nachweisbar wichtige Gründe, namentlich ein Vertragsschluss über den Verkauf der Liegenschaft, so kann der Besteller oder seine Erben ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dabei wird eine Vorfälligkeitsprämie für die nicht erfüllte Verpflichtung geschuldet. Die Rücktrittsspesen für die Rückabwicklung des Vertrages betragen 30% der unerfüllten Vertragssumme exklusive allfällige bereits hergestellte oder bestellte Bauteile. Die Rücktrittserklärung des Bestellers hat unter Angabe des wichtigen Grundes schriftlich zu erfolgen und ist der Unternehmerin unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes zuzustellen.

14. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Unternehmerin.

15. Datenschutz

Die Unternehmerin bearbeitet die Daten, welche bei der Bestellung der Dienstleistung sowie Ausführung der Arbeiten gesammelt werden mit grösster Sorgfalt und entsprechend den Regeln des schweizerischen Datenschutzes. Mit dem Kauf erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten sowie ergänzende Daten, die bei der Unternehmerin vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten Migros-Gruppe für Warenkorbanalysen, für personalisierte Werbeaktionen sowie für Kundenkontakte verwendet werden. Zur Migros-Gruppe gehören: der MGB, die Migros-Genossenschaften, die Migros-Filialen und -Fachmärkte, der Migros gehörende Detailhandelsunternehmen sowie die Dienstleistungs- und die Produktionsbetriebe der Migros. Eine Weitergabe der Daten ausserhalb der Migros-Gruppe erfolgt ausschliesslich unter strengen, vertraglichen Datenschutzauflagen an externe Dienstleister in der Schweiz oder im Ausland, aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die Strafverfolgungsbehörden oder wenn eine Weitergabe zur Wahrung und Durchsetzung berechtigter Interessen der Migros notwendig ist. Der Besteller hat jederzeit das Recht, die Einwilligung auf Werbung zu widerrufen.

16. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vorbehaltlich gesetzlicher Ausschlüsse einer Rechtswahl untersteht das Rechtsverhältnis dem materiellen schweizerischen Recht. Unter Vorbehalt zwingender oder teilzwingender Gerichtsstände ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis Zürich, soweit zulässig das Handelsgericht des Kantons Zürich, Gerichtsstand. Die Unternehmerin bleibt berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.